



---

**Zu TOP VII. Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer**

Betrifft: Änderung des Hochschulrahmengesetzes

**BESCHLUSSANTRAG**

Von: PD Dr. Scholz und Dr. Hecker  
als Delegierte der Landesärztekammer Hessen

---

**DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:**

Die Bundesärztekammer wird aufgefordert, eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu bewirken. Dabei soll der § 73 (1) derart geändert werden, dass der Satz "Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung." ersatzlos gestrichen wird. Beim 110. Deutschen Ärztetag wird über den Stand der Umsetzung berichtet.

**Begründung:**

An den Universitätskliniken verstecken sich die Krankenkassen hinter den oft höheren Behandlungskosten, indem Mittel aus Forschung und Lehre mitverwendet werden. Außerdem wird von Seiten der Wissenschaftsministerin keine stringente Kontrolle über die Verwendung der Forschung und Lehre-Mittel ausgeübt, mit der Begründung, dass klinische Tätigkeit auch Forschung sei. Bei Streichung dieses Satzes im § 73 HRG wird die Grundlage geschaffen, dass an den Universitätskliniken wenigstens die der Forschung und Lehre zustehenden Mittel wieder Ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

---

Angenommen  Abgelehnt  Vorstandsüberweisung  Entfallen  Zurückgezogen  Nichtbefassung

Stimmen Ja:                      Nein:                      Enthaltungen: